

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 10

- **Rückabwicklung des Verbrauchsgüterkaufs eines „Bastlerfahrzeugs“, Erstattung von vorgerichtlichen Sachverständigen- und Anwaltskosten**  
OLG Stuttgart, Urteil vom 17.08.2023, AZ: 2 U 41/22

Die alleinige Deklaration eines Fahrzeugs als „Bastlerfahrzeug“ reicht nicht aus, um sich von jeglichen Sachmängelansprüchen freizumachen, solange es als „fahrbereit“ in der Annonce beschrieben wird. Aus der Pflichtverletzung heraus ergeben sich auch sodann adäquate Folgekosten in Hinblick auf den eingeschalteten Sachverständigen und Rechtsanwalt. Aus der Sicht des Klägers sei es auch sinnvoll gewesen, vor der Erhebung einer Klage und der damit verbundenen Verursachung weiterer Kosten abzuklären, ob die gerügten Mängel von einem Sachverständigen auch bestätigt werden können. So verhält es sich auch mit der Beratung durch den Rechtsanwalt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Geltendmachung unfallbedingter konkreter Reparaturkosten und Verweis auf günstigere Werkstatt, Fahrbedarf von 25 km täglich mit dem Mietwagen ausreichend**  
LG Braunschweig, Urteil vom 11.10.2023, AZ: 9 O 649/23

Einschlägig ist grundsätzlich das Recht des Landes, wo der Unfall geschehen ist. Nachdem der Versicherer des rumänischen Fahrzeugs zunächst gar nicht leisten wollte, wurden auch gekürzte Positionen – wie Reparatur- und Mietwagenkosten – zugesprochen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**  
AG Köln, Urteil vom 11.04.2023, AZ: 275 C 88/22

Steht die Rechnung im Einklang mit den vom Sachverständigen kalkulierten Instandsetzungskosten, darf der Geschädigte darauf vertrauen, dass alles seine Richtigkeit hat. Da die Reparatur des verunfallten Fahrzeugs in der Regel außerhalb der Sphäre des Geschädigten liegt, gehen unvorhergesehene Mehraufwendungen zulasten des Schädigers. Der Geschädigte ist vom Werkstattrisiko geschützt. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Sachverständigenhonorar nach BVSK-Honorarbefragung erforderlich und weitaus überwiegend auch begründet**  
AG Oldenburg, Urteil vom 29.11.2023, AZ: 6 C 6217/23 (IV)

Das AG Oldenburg spricht restliches Sachverständigenhonorar der Klägerin zu. Weil nicht ersichtlich ist, dass die Position der Restwertabfrage gesondert zu berechnen oder bereits mit dem Grundhonorar abgegolten ist, ist diese Kostenposition nicht erstattungsfähig. Weil berechnetes Grundhonorar im Einklang mit der BVSK-Honorarbefragung steht und die veranschlagten Nebenkosten mit dem JVEG, sind die noch offenen Kosten im Großen und Ganzen dem Kläger zuzusprechen. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Rückabwicklung des Verbrauchsgüterkaufs eines „Bastlerfahrzeugs“, Erstattung von vorgerichtlichen Sachverständigen- und Anwaltskosten**

OLG Stuttgart, Urteil vom 17.08.2023, AZ: 2 U 41/22

## Hintergrund

Die Klägerin erwarb vom verklagten Fahrzeughändler nach einer Probefahrt am 07.02.2018 am 17.02.2018 einen Gebrauchtwagen für 4.900,00 €. Dieser war im August 1999 erstmalig zugelassen worden und wies zum Zeitpunkt des Verkaufs eine Laufleistung von 157.690 km auf. Der Kaufvertrag enthielt nachfolgenden Passus:

*„Das Fahrzeug wird als Bastelfahrzeug gebraucht und [in] altersgemäßem Zustand verkauft. Der Käufer hat das Fahrzeug besichtigt und Probe gefahren. Er hat den vor- gefundenen Zustand akzeptiert.“*

Nach der Übergabe des Fahrzeugs rügte die Klägerin mehrfach Mängel und das Fahrzeug befand sich mehrfach zur Nachbesserung in der Werkstatt der Beklagten. Letztendlich trat die Klägerin per Anwaltsschreiben vom 24.08.2018 vom Kaufvertrag zurück. Die Beklagte verweigerte die Rückabwicklung.

Sodann beauftragte die Klägerin am 15.10.2018 ein Privatgutachten im Hinblick auf die streitigen Mängel des Fahrzeugs. Hierfür wurden ihr 1.873,02 € berechnet.

Zusätzlich focht die Klägerin den Kaufvertrag noch wegen arglistiger Täuschung an und erhob Klage auf Rückabwicklung und Erstattung der Rechtsanwalts- wie auch Sachverständigenkosten.

Erstinstanzlich holte das LG Heilbronn (AZ: 5 O 108/19) ein Gutachten ein. Der vom Gericht bestellte Gutachter stellte fest, dass die behaupteten Mängel vorlagen. Bei kaltem Motor zeige das Fahrzeug Zündaussetzer und in betriebswarmem Zustand träten beim Beschleunigen Leistungseinbrüche auf. Als Ursachen hierfür machte der Sachverständige einen porösen Unterdruckschlauch und Beschädigungen an den Zündkerzen aus. Zwar handele es sich bei dem porösen Unterdruckschlauch um altersbedingten Verschleiß, mithin nicht um einen Mangel. Allerdings seien die Beschädigungen an den Zündkerzen (Quetschungen am Dichtring, gerissener Porzellanisolator) als Mangel anzusehen.

Das LG Heilbronn ging danach davon aus, dass aufgrund des Verbrauchsgüterkaufs Sachmängelansprüche auf Klägerseite bestanden. Diese konnten nicht wirksam ausgeschlossen werden. Sie wurden auch nicht durch die Bezeichnung des Fahrzeugs im Kaufvertrag als Bastlerfahrzeug ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde mehrfach erfolglos versucht, nachzubessern.

Das LG Heilbronn bejahte mithin einen Anspruch auf Rückabwicklung – also Rückzahlung des Kaufpreises unter Abzug von Nutzungsvergütung Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Es sprach allerdings nicht die Rechtsanwalts- wie auch Sachverständigenkosten zu. Die Beklagte habe sich zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der Aufforderung zur Rückzahlung nicht im Verzug befunden. Die Klägerin müsse sich Wertersatz in Höhe von 200,00 € vom rückzuerstattenden Kaufpreis deshalb abziehen lassen, da während ihrer Besitzzeit Schimmelbildung im Innenraum auftrat.

Die Klägerin ging gegen das erstinstanzliche Urteil in Berufung und begehrte vor dem OLG Stuttgart den Ersatz der vorgerichtlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 1.873,02 € sowie

der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 650,34 €. Die Berufung der Klägerin war weitaus überwiegend erfolgreich.

## **Aussage**

Anders als das LG Heilbronn sah das OLG Stuttgart Ansprüche der Klägerin auf Erstattung der Sachverständigen- wie auch der Rechtsanwaltskosten weitgehend als gegeben an. Die Sachverständigenkosten könne die Klägerin gemäß § 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB verlangen. Auf Beklagtenseite liege eine schuldhafte Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung vor. Die Sachverständigenkosten seien adäquat-kausale Folge dieser Pflichtverletzung. Die Klägerin durfte die Beauftragung des Sachverständigen auch für erforderlich halten.

Sachmängelansprüche seien auch nicht ausgeschlossen gewesen. Bezüglich der Bezeichnung des Fahrzeugs als „Bastlerfahrzeug“ stellte das OLG Stuttgart fest, dass zwar im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs die Möglichkeit einer Beschaffenheitsvereinbarung im Rahmen des subjektiven Fehlerbegriffs verbleibe. Es sei also ohne Weiteres möglich, einen Gegenstand „zum Basteln“ zu verkaufen. Auf diese Weise könne man eine Haftung für die Funktionsfähigkeit ausschließen.

Es komme allerdings nicht auf den Wortlaut der jeweiligen Vereinbarung, sondern den übereinstimmenden tatsächlichen Willen der Parteien an. Im konkreten Fall war das gebrauchte Fahrzeug als funktionsfähig von der Beklagten veräußert worden. Demnach führte die bloße Bezeichnung als „Bastlerfahrzeug“ nicht zu einem Ausschluss der Mängelhaftung.

Im Hinblick auf die beschädigten Zündkerzen ging auch das OLG Stuttgart von einem Mangel aus. Der Zustand der Zündkerzen war nicht auf einen Verschleiß zurückzuführen. Zulasten der Beklagten werde vermutet, dass der festgestellte Mangel gemäß § 477 BGB bereits bei Gefahrübergang vorgelegen habe.

Die Beklagte hätte im Hinblick auf die Vermutung, dass die Zündkerzen bei Übergabe mangelhaft waren, den vollen Beweis des Gegenteils der vermuteten Tatsache erbringen müssen. Eine bloße Erschütterung der Vermutung sei nicht ausreichend.

Auch das OLG Stuttgart ging davon aus, dass die Nachbesserungsversuche auf Beklagtenseite scheiterten.

Sodann werde das Verschulden gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Demnach müsse die Beklagte die Sachverständigenkosten als adäquat-kausale Folge der Pflichtverletzung ersetzen. Aus der damaligen Sicht der Klägerin sei es auch sinnvoll gewesen, vor der Erhebung einer Klage und der damit verbundenen Verursachung weiterer Kosten abzuklären, ob die gerügten Mängel von einem Sachverständigen auch bestätigt werden können.

Die Klägerin habe die vorgerichtlichen Sachverständigenkosten bereits bezahlt, sodass die Indizwirkung der Rechnung für die Erforderlichkeit des geltend gemachten Schadenersatzes vorlag.

Auch bezüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ging das OLG Stuttgart davon aus, dass diese als Schadenersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 S. 3 BGB geschuldet werden. Es kam also nicht auf den Verzug an.

## **Praxis**

Das Urteil des OLG Stuttgart enthält für die Praxis des Fahrzeughandels wichtige Aussagen. Dem Händler hilft die Bezeichnung eines Gebrauchtwagens als „Bastlerfahrzeug“ im

Kaufvertrag häufig nicht weiter, wenn sich aus den sonstigen Umständen ergibt, dass das Fahrzeug zur Nutzung im Straßenverkehr veräußert wird. So war es im konkreten Fall. Maßgeblich ist nicht der Wortlaut der Vereinbarung, sondern der tatsächliche Wille der Parteien. Dieser ging dahin, ein zur Nutzung im Straßenverkehr geeignetes Fahrzeug zu veräußern bzw. zu erwerben.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf ist ein vollständiger Ausschluss von Sachmangelansprüchen allerdings nicht möglich. Ist ein Gebrauchtwagen mangelhaft und berechtigen diese Mängel den Käufer zum Rücktritt, so kann er in der Regel auch Kosten ersetzt verlangen, die für ein vorgerichtliches Gutachten bzw. die Beauftragung eines Rechtsanwalts anfielen. Auf Verzug kommt es in diesem Zusammenhang gar nicht an. Diese Kosten werden als Schadenersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB geschuldet. Das Verschulden des Händlers wird hierbei vermutet.

Das OLG Stuttgart macht auch nähere Ausführungen zur Vermutungswirkung des § 477 BGB – dies unter Verweis auf die neuere Rechtsprechung des BGH. Die Vermutungswirkung dieser Vorschrift greift zugunsten des Käufers bereits dann ein, wenn diesem im Bestreitensfall der Nachweis gelingt, dass sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand (eine Mangelerscheinung) gezeigt hat, der – unterstellt, er hätte seine Ursache in einem dem Verkäufer zuzurechnenden Umstand – dessen Haftung wegen Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit begründen würde. Der Käufer muss nicht vortragen, auf welche Ursache der zutage getretene mangelhafte Zustand zurückzuführen ist und ob diese Ursache in den Verantwortungsbereich des Käufers fällt oder nicht. Außerdem kommt die Vermutungswirkung des § 477 Hs. 1 BGB dem Käufer grundsätzlich auch dahin zugute, dass der binnen sechs Monaten nach Übergabe zutage getretene mangelhafte Zustand zumindest im Ansatz (latent) schon bei Gefahrübergang vorgelegen hat.

- **Geltendmachung unfallbedingter konkreter Reparaturkosten und Verweis auf günstigere Werkstatt, Fahrbedarf von 25 km täglich mit dem Mietwagen ausreichend**

LG Braunschweig, Urteil vom 11.10.2023, AZ: 9 O 649/23

## Hintergrund

Der Kläger erlitt mit seinem Pkw am 15.01.2022 in Braunschweig einen Verkehrsunfall, der durch ein rumänisches Fahrzeug verursacht wurde. Nachdem der zuständige Schadenregulierer für ausländische Fahrzeuge vorgerichtlich nichts bezahlte, erhob er Klage vor dem LG Braunschweig auf Zahlung ausstehenden Unfallschadens in Höhe von insgesamt 10.237,52 €.

Dass die Beklagte zu 100% haftete, stand hierbei fest. Nach Klageerhebung bezahlte diese einen Großteil der Schäden, wobei allerdings nachfolgende Differenzen verblieben:

Differenz konkrete Reparaturkosten	1.783,46 €
Differenz Mietwagenkosten	596,00 €

Bezüglich der Reparaturkosten wandte die Beklagte ein, dass Fahrzeug hätte günstiger in einer anderen Werkstatt repariert werden können. Die Reparaturkosten seien nicht erforderlich gewesen. Bezüglich der Mietwagenkosten monierte die Beklagte, dass mit dem Mietwagen zu wenig Kilometer zurückgelegt worden seien.

Das LG Braunschweig sah dies allerdings anders und gab der Klage vollumfänglich statt.

## Aussage

Das LG Braunschweig verwies darauf, dass der Kläger die Reparatur zulässigerweise durch eine Mercedes-Fachwerkstatt ausführen habe lassen. Den Rechnungsbetrag in Höhe von 7.485,18 € habe er auch unstreitig bezahlt. Bei Durchführung einer konkreten Reparatur müsse sich der Kläger nicht auf Alternativwerkstätten verweisen lassen. Weitere konkrete Einwendungen gegen die Rechnung habe der Beklagte nicht geltend gemacht.

Bezüglich der Mietwagenkosten betonte das LG Braunschweig, dass der Kläger den Wagen während der Reparaturdauer gemietet und genutzt habe und der Beklagte keine konkreten Einwendungen gegen die Rechnung vorgebracht habe. Bezüglich der mit dem Mietwagen zurückgelegten Kilometer führte es aus:

*„Der Umstand, dass der Kläger in den vier Tagen nur 127 km gefahren ist, stellt den Ersatzanspruch nicht infrage. Die Anmietung erfolgte während einer Arbeitswoche von Montag bis Freitag. Der Kläger wohnt in einem kleinen Ort, der nur eingeschränkt an den öffentlichen Nahverkehr angebunden ist.“*

## Praxis

Hier lag ein Unfall mit Auslandsbezug vor. Zunächst erfolgte keinerlei Regulierung. Der Kläger musste vor dem LG Braunschweig Klage erheben. Erst dann erfolgte eine zumindest teilweise Nachzahlung. Dennoch wurden sowohl bei den Reparaturkosten als auch bei den Mietwagenkosten Einwendungen erhoben. Bezüglich der Reparaturkosten betonte das LG Braunschweig, dass bei der Vorlage einer konkreten Reparaturrechnung ein Verweis auf günstigere Werkstätten nicht in Betracht kommt. Lediglich bei einer fiktiven Abrechnung kann die unfallgegnerische Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen auf günstigere Werkstätten verweisen. Dies wurde beklagten-seits verkannt.

Bezüglich der Mietwagenkosten lag zum einen eine ausreichende Mindestfahrleistung vor und zum anderen betonte das Gericht auch den Umstand, dass der Kläger während der Arbeitswoche von Montag bis Freitag anmietete und zudem in einem kleinen Ort wohnte, der nur eingeschränkt an den öffentlichen Nahverkehr angebunden ist.

**Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig**

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**  
AG Köln, Urteil vom 11.04.2023, AZ: 275 C 88/22

## Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes in Höhe von 183,74 € nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Auf die Reparaturkostenrechnung in Höhe von 3.44,98 € regulierte die Beklagte lediglich 3.264,24 €. Die Differenz bildet die Klageforderung.

## Aussage

Nach Ansicht des AG Köln ist die Klage vollumfänglich begründet. Grundsätzlich kann der Geschädigte vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 BGB die Kosten ersetzt verlangen, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der beschädigten Sache erforderlich waren. Dabei kann er jedoch nur diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig Grenzen gesetzt sind.

Dem Geschädigten sind auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne seine Schuld durch unsachgemäße oder unwirtschaftliche Arbeiten der Reparaturwerkstatt entstanden sind, denn der Schädiger trägt das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko.

Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Reparatur in einer für ihn fremden, nicht kontrollierbaren Sphäre stattfinden muss. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Werkstattrisiko abzunehmen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn den Geschädigten bei der Auswahl des Reparaturbetriebes ein Auswahlverschulden trifft.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind dem Geschädigten auch die Kosten für die Fahrzeugreinigung, COVID-Schutzmaßnahmen, COVID-Schutzmaterial, Reinigungsmittel und eine Probefahrt in Höhe von insgesamt 183,74 € zu ersetzen.

Die aufgeführten Positionen waren auch in dem zuvor eingeholten Sachverständigengutachten aufgeführt, auf dessen Grundlage der Geschädigte den Reparaturauftrag erteilte. Eine erhöhte Prüfpflicht des Geschädigten in Bezug auf die abgerechneten Desinfektionskosten sah das Gericht nicht. Konkret führt das Gericht zu den Desinfektionskosten Folgendes aus:

*„Gegen die Erstattungsfähigkeit spricht insbesondere auch nicht, dass die Notwendigkeit einer Flächendesinfektion in der Wissenschaft unterschiedlich beurteilt werden mag. Denn es ist gerichts- und allgemeinbekannt, dass seit Beginn der Pandemie in zahlreichen Bereichen des täglichen Lebens – sei es in Geschäften, Restaurants, bei Ärzten, Behörden oder in öffentlichen Verkehrsmitteln – vermehrt Hygienemaßnahmen in Form von Handdesinfektion empfohlen oder eingefordert und in Form von Oberflächendesinfektionen durchgeführt wird. (...) Vor diesem Hintergrund durfte auch der Unfallgeschädigte eine Desinfektion der wesentlichen Kontaktflächen vor Abholung seines Fahrzeugs aus der Reparaturwerkstatt erwarten. (...) In welchem Umfang die Desinfektionsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden, ist nicht maßgeblich, da dies für den Kläger nicht erkennbar bzw. überprüfbar ist und aus den dargelegten Gründen auch von der Werkstatt fälschlich berechnete Kosten unter das Werkstattrisiko fallen.“*

Auch die Kosten für die Fahrzeugreinigung und die Reinigungsmittel sind ersatzfähig. Die Kosten waren im Gutachten vorgesehen, sodass der Kläger von der Erforderlichkeit ausgehen

durfte. Auf die tatsächliche Erforderlichkeit kommt es nicht an, da dies für den Kläger als Geschädigten nicht beurteilbar war. Es ist nicht ersichtlich, dass die Kosten erkennbar überhöht wären.

Ebenso verhält es sich zu den Kosten für die Probefahrt.

## **Praxis**

Die Entscheidung des AG Köln ist wenig überraschend, jedoch in seinen Entscheidungsgründen etwas inkonsequent. Das Gericht stellt zwar zunächst fest, dass das Werkstattisiko zulasten des Schädigers geht, lässt sich dann jedoch dazu hinreißen, auf die konkrete Erstattungsfähigkeit von COVID-Desinfektionsmaßnahmen Ausführungen zu machen.

Grundsätzlich verhält es sich jedoch so, dass es nach den Grundsätzen des Werkstattrisikos nicht darauf ankommt, ob einzelne Rechnungspositionen überhaupt oder in der berechneten Höhe erforderlich waren. Es steht dem beklagten Haftpflichtversicherer frei, hierzu eigenständig eine Entscheidung einzuklagen, im Verhältnis zum Geschädigten ist er jedoch in jedem Fall ersatzpflichtig.

**Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard aus Meckenheim**

- **Sachverständigenhonorar nach BVSK-Honorarbefragung erforderlich und weitaus überwiegend auch begründet**

AG Oldenburg, Urteil vom 29.11.2023, AZ: 6 C 6217/23 (IV)

### Hintergrund

Vor dem AG Oldenburg klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliche Honorarforderung des Sachverständigen, die bislang von der Beklagten nicht bezahlt wurden.

Weil aus ihrer Sicht die Kosten überzogen und nicht erforderlich sind, brachte sie vorinstanzlich 499,24 € in Abzug. In ihrem Vortrag verweist die Klägerin auf die BVSK-Honorarbefragung und die Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten demnach.

### Aussage

Die zulässige Klage ist weitaus überwiegend begründet. Der Geschädigte kann vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den erforderlichen Herstellungsaufwand nach dem schädigenden Ereignis verlangen, soweit diese Kosten vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Hierbei ist wie immer auf die subjektive Lage des Geschädigten und dessen Einfluss- und Erkenntnismöglichkeiten Rücksicht zu nehmen.

Zwischen dem Geschädigten und dem beauftragten Sachverständigen gab es vorliegend keine Preisvereinbarung. Insofern wird man davon ausgehen können, dass vom Sachverständigen berechnete Honorare erst dann nicht mehr erforderlich sind, wenn sie erkennbar und deutlich für den Geschädigten überhöht sind. Dies kann man wiederum annehmen, sofern berechnetes Honorar mehr als 20 % über einschlägigen Taxen und Honorartabellen ist.

Gemäß § 287 ZPO zieht das Gericht hier die BVSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage für übliches Sachverständigenhonorar heran. Weil sich berechnetes Honorar innerhalb des HB V Korridors der BVSK-Honorarbefragung bewegt, ist ein offensichtliches und erkennbares Überschreiten üblicher Honorarsätze nicht gegeben.

Auch veranschlagte Nebenkosten stehen im Einklang mit dem JVEG und sind so zu erstatten.

*„Dies gilt indes nicht für die weiteren Positionen „Car Detektiv“ in Höhe von 2,50 € und „Car TV“ in Höhe von 15,80 €. Es ist seitens des Klägers weder näher vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass diese weiteren Dienstleistungen erforderlich waren und nicht vom Grundhonorar abgedeckt wären.“*

### Praxis

Bundesweit ist sich die Praxis nicht einig, inwiefern Kosten für Restwertberechnung und Restwertabfrage in das Grundhonorar inkludiert sind bzw. in den Nebenkosten im Rahmen der Fremdrechnung konkret geltend gemacht werden. Sollte Letzteres der Fall sein, muss natürlich auch eine Fremdrechnung vorgelegt werden, aus der der konkrete Betrag hervorgeht. Kann der Kläger diesen Nachweis indes nicht vorbringen, wird das Gericht in der Regel die Erforderlichkeit dieser Kosten verneinen.

**Eingesandt von RAe Döring & Schwenke PartG mbH aus Hannover**